

Fragen und Antworten zum Vorschlag der Kommission, die Belastungen zu verteilen

1. Was schlägt die Kommission vor?

Am 10. Januar 2007 hat die Kommission ein Energie- und Klimapakett angenommen, in dem sie den Rat und das Europäische Parlament aufruft, folgende Vorhaben zu billigen:

- eine unabhängige Verpflichtung der EU, die Emissionen von Treibhausgasen im Vergleich zu den Werten von 1990 bis 2020 um mindestens 20 % zu senken und das Ziel einer Senkung von 30 % bis 2020 anzustreben, wenn ein umfassendes internationales Klimaschutzübereinkommen geschlossen wird;
- ein verbindliches Ziel der EU, bis 2020 einen Anteil von 20 % erneuerbare Energieträger, einschließlich eines 10 %igen Anteils von Biotreibstoffen, zu erreichen.

Mit dieser unabhängigen Verpflichtung beweist die EU, dass sie im Kampf gegen den Klimawandel eine Vorreiterrolle spielt, und dass sie gleichzeitig bereit ist, auch über die Vorgaben eines ehrgeizigen internationalen Übereinkommens hinauszugehen.

Diese Strategie wurde vom Europäischen Parlament¹ und beim Treffen des Europäischen Rats im März 2007 auch von den Staats- und Regierungschefs gebilligt. Der Europäische Rat forderte die Kommission auf, konkrete Vorschläge zu machen, darunter auch zu der Frage, wie sich die Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele unter den Mitgliedstaaten verteilen lassen.

Das nun geschnürte Paket ist die Antwort auf diese Aufforderung. Es enthält eine Reihe wesentlicher politischer Vorschläge, die eng miteinander zusammenhängen. Und zwar:

- einen Vorschlag zur Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie;
- einen Vorschlag zur Verteilung der Anstrengungen mit dem Ziel, die unabhängige Verpflichtung der Gemeinschaft zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Sektoren zu erfüllen, die nicht unter das Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS) fallen (wie Verkehr, Gebäude, Dienstleistungen, kleinere Industrieanlagen, Landwirtschaft und Abfall);
- einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energieträger als Beitrag zur Erreichung der obengenannten Emissionsziele.

Das Paket enthält noch weitere Vorschläge wie den Vorschlag für einen Rechtsrahmen zur CO₂-Bindung und -Speicherung, eine Mitteilung zur Demonstration der CO₂-Bindung und -Speicherung sowie neue Leitlinien für staatliche Beihilfen im Umweltbereich.

2. Wie werden die Lasten für die angestrebte 20 %ige Senkung der Treibhausgasemissionen unter den Sektoren und Mitgliedstaaten verteilt?

Das EU-EHS ist das Kernstück der Klimaschutzstrategie der Kommission und ein EU-weit wirkendes politisches Instrument zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Kraftwerken und großen Industrieanlagen. Sie erfasst damit rund 40 % aller Treibhausgasemissionen in der EU der 27 Mitgliedstaaten. Dieser Anteil wird infolge der vorgeschlagenen Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie wachsen. Die vermehrte Nutzung von Versteigerungen und gemeinschaftsweit geltende Regeln für die kostenlose Zuteilung werden zur Norm.

In der Vergangenheit wurden nationale Zuteilungspläne zur Festlegung des Gesamtumfangs der unter diesen Unternehmen zu verteilenden Zertifikate verwendet. Jetzt schlägt die Kommission eine

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments zum Klimawandel vom 14. Februar 2007 (P6_TA(2007)0038).

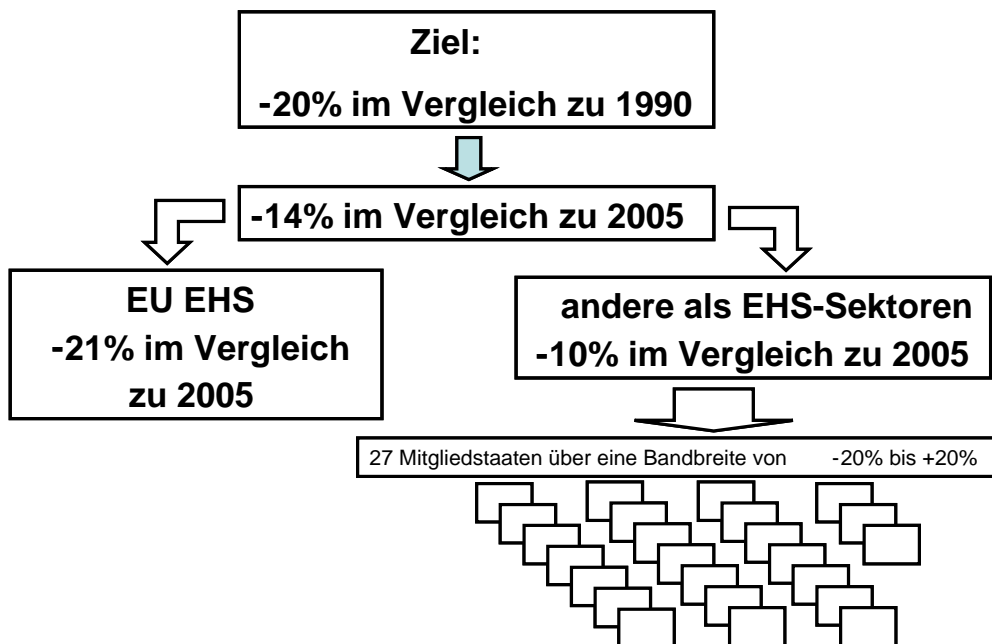
einheitliche, EU-weit geltende Obergrenze für die im EU-EHS erfassten Emissionen vor, um für Industrieunternehmen im europäischen Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Folglich gibt es im Rahmen des EU-EHS keine spezifischen nationalen Emissionsziele mehr.

Die gesamten zur Senkung der Treibhausgasemissionen zu schulternden Lasten müssen zwischen den unter das EU-EHS fallenden und den anderen Sektoren aufgeteilt werden. Dazu schlägt die Kommission folgende Vorgehensweise vor:

- bei den im EU-EHS erfassten Sektoren bis 2020 eine Senkung der Emissionen um 21 % im Vergleich zu 2005;
- im Falle der anderen Sektoren eine Senkung um rund 10 % im Vergleich zu 2005.

Insgesamt werden diese Anstrengungen zu einer Senkung der Emissionen insgesamt von 14 % im Vergleich zu 2005 führen, was einer Senkung von 20 % im Vergleich zu 1990 entspricht. Den im EU-EHS erfassten Sektoren werden größere Anstrengungen abverlangt, da die Senkung der Emissionen in der Elektrizitätswirtschaft billiger ist als in den meisten anderen Sektoren.

Eine zweite Folge einer EU-weit geltenden Obergrenze im Rahmen des EU-EHS ist, dass die Verteilung der Anstrengungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen unter den Mitgliedstaaten ausschließlich für nicht unter das EU-EHS fallende Sektoren festgelegt wird. Diese aus kleinen Emissionsquellen in einem breiten Spektrum von Sektoren wie Verkehr (Pkw, Lkw), Gebäude (vor allem Heizung), Dienstleistungen, kleine Industrieanlagen, Landwirtschaft und Abfall² stammenden Emissionen machen gegenwärtig rund 60 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der EU aus. In der Regel bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, die politischen Strategien und Maßnahmen in solchen Sektoren festzulegen und durchzuführen, auch wenn eine Reihe EU-weit geltender Maßnahmen in Bereichen wie den Energieeffizienznormen, CO₂ und Pkw sowie das Abfallrecht ebenfalls zu Senkungen in diesen Sektoren beitragen werden.



3. Wie sollen die Anstrengungen zur Senkung der Emissionen nicht im EU-EHS erfasster Sektoren um 10 % unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden?

Alle Mitgliedstaaten erhalten individuelle, in Prozentzahlen ausgedrückte Ziele, die zusammen einen Mittelwert von 10 % ergeben. Die Kommission schlägt vor, das BIP pro Kopf als Hauptkriterium für die Festsetzung der von den Mitgliedstaaten zu erreichenden Ziele zu verwenden. Dieser Ansatz hat zwei Vorteile. Er stellt zum einen sicher, dass die tatsächlichen Anstrengungen und die damit verbundenen Kosten in angemessener und gerechter Weise verteilt werden, und wird zum anderen

² Die Landwirtschaft und die Abfallbewirtschaftung führen zu erheblichen Emissionen von anderen Treibhausgasen als CO₂ (Methan, N₂O), die rund 20 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU ausmachen (CO₂ = 80 %).

ein weiteres beschleunigtes Wachstum in den weniger wohlhabenden Ländern, deren Volkswirtschaften noch den Abstand zu den anderen Mitgliedstaaten aufholen müssen, ermöglichen. So ist gewährleistet, dass das Paket den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt nicht beeinträchtigt.

Die Obergrenzen für die gewählten Werte sind -20 % bzw. +20 % im Vergleich zu 2005. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen nationalen Ziele für jedes Land technisch und wirtschaftlich erreichbar und vernünftig bleiben und die Gesamtkosten nicht in einem unververtretbaren Umfang steigen.

Den Mitgliedstaaten mit einem BIP pro Kopf unterhalb des EU-Durchschnitts wird also eine Senkung in einem Umfang abverlangt, der geringer ist als der EU-Durchschnittswert (d.h. weniger als eine 10 %ige Senkung der Emissionen unter die Werte von 2005), und einige Mitgliedstaaten dürfen ihre Emissionen in Sektoren, die nicht unter das EU-EHS fallen, sogar bis zu einer Obergrenze von 20 % oberhalb der Werte von 2005 steigern. Den wohlhabenderen Mitgliedstaaten, deren BIP pro Kopf über dem EU-Durchschnitt liegt, werden größere Anstrengungen abverlangt, d.h. eine überdurchschnittliche Senkung bis zur Obergrenze von 20 % gegenüber 2005 in den Ländern mit dem höchsten BIP pro Kopf.

Länder mit einem niedrigen BIP pro Kopf dürfen in Sektoren, die nicht unter das EU-EHS fallen, dürfen mehr ausstoßen als 2005, da ihr verhältnismäßig größeres Wirtschaftswachstum vermutlich auch zu mehr Emissionen in Sektoren wie dem Verkehr führen wird. Die genannten Ziele stellen allerdings auch für ihre Emissionen eine Obergrenze dar und verlangen damit allen Mitgliedstaaten Senkungsanstrengungen ab.

Sind die Ziele einmal beschlossene Sache, können die Länder keine Änderung mehr bewirken, aber das Mitentscheidungsverfahren stellt sicher, dass beim Gesetzgebungsprozess genug Spielraum für Verhandlungen bleibt. Es wird beabsichtigt, die Ziele noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode des Parlaments festzulegen.

4. Was kann ein Mitgliedstaat tun, um sein nationales Ziel in den nicht unter das EU-EHS fallenden Sektoren zu erreichen?

In Sektoren, die wie das Bauwesen und der Straßenverkehr nicht unter das EU-EHS fallen, werden viele wichtige Entscheidungen auf einzelstaatlicher Ebene getroffen. Einzelne EU-Regierungen verfolgen politische Strategien und ergreifen emissionsmindernde Maßnahmen wie Verkehrslenkung, Wechsel hin zu nicht mit Kohlenwasserstoffen betriebenen Verkehrsträgern, steuerliche Regelungen, Förderung öffentlicher Verkehrsmittel, Biotreibstoffe, Stadt- und Verkehrsplanung, verbesserte Standards für das Bauwesen, Förderung einer adäquaten Wärmedämmung, wirksamere Heizsysteme und Verwendung erneuerbarer Energieträger zum Heizen. Maßnahmen zur Minderung und Verwertung der Abfälle können ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben. Die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen im Umweltbereich, ein Teil des Pakets, werden den Mitgliedstaaten mehr Möglichkeiten bieten, solche Maßnahmen durchzuführen, ohne dass Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt auftreten.

Eine Reihe wichtiger EU-weit wirkender Maßnahmen werden den Mitgliedstaaten ebenfalls dabei helfen, die Emissionen zu senken. So wird beispielsweise die vor kurzem vorgeschlagene Verordnung zu CO₂ und Pkws, die die Hersteller verpflichtet, die CO₂-Wirksamkeit von Neuwagen bis 2012 um 19 % zu verbessern, den Mitgliedstaaten dabei helfen, ihre nationalen Ziele zu erreichen. Neue Wirksamkeitsstandards für Boiler und Warmwassergeräte könnten zusammen mit geeigneten Etikettierungssystemen zur Kundeninformation ebenfalls dazu beitragen, die Emissionen von Gebäuden zu verringern. Die vollständige Durchführung der Richtlinie zu Abfalldeponien (im Jahr 2016) wird mit der Einschränkung der Deponien für biologisch abbaubaren Abfall und damit einem umfangreichen Rückgang der Emissionen von Methan, einem wichtigen Treibhausgas, zu weiteren beträchtlichen Emissionssenkungen führen.

Außerdem können die Mitgliedstaaten auch Gutschriften aus Projekten im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism – CDM; siehe unten) verwenden.

5. Welchen Nutzen bringt das Energie- und Klimapaket?

Das Paket wird kurz- und langfristig großen wirtschaftlichen Nutzen bringen. Sind die Ziele für Treibhausgasemissionen und erneuerbare Energieträger erreicht, werden die Öl- und Gaseinfuhren um rund 0,3 % des BIP zurückgehen, so dass sich bei den Einfuhren 50 Mrd. EUR einsparen lassen. Das hieße ebenfalls, dass die EU-Wirtschaft in geringerem Maße den Versorgungsengpässen und Preisschwankungen ausgesetzt wäre, die vom Umstand herrühren könnten, dass die Versorgung auf eine begrenzte Anzahl Länder konzentriert ist.

Diese Einsparungen beruhen auf konservativen Schätzungen des Ölpreises von rund 60 \$ je Fass. Bleiben die Ölpreise auf dem gegenwärtigen hohen Niveau von fast 100 \$ je Fass, sind noch erheblich größere Vorteile zu erwarten. Insgesamt wird die Senkung der Treibhausgasemissionen zusammen mit der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energieträger im Rahmen der von den Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft vereinbarten Ziele die Abhängigkeit der EU von Öl- und Gaseinfuhren beträchtlich verringern. Das wird einerseits die Handelsbilanz verbessern und andererseits die EU in geringerem Umfang steigenden und unbeständigen Energiepreisen, der Inflation, geopolitischen Risiken und den Gefahren von Versorgungsketten aussetzen, die dem globalen Wachstumsbedarf nicht gerecht werden.

Die Umsetzung des Pakets wird die EU auch in den Genuss der Vorteile bringen, die sich aus ihrer Vorreiterrolle in Sachen CO₂-emissionsarmer Technologien ergeben. Schon heute sind EU-Unternehmen in Sparten erneuerbarer Energieträger wie der Wind- und Sonnenenergie weltweit führend. Das Paket wird außerdem die Wettbewerbsfähigkeit dieser Hochtechnologiesektoren weiter fördern.

Auch zur Luftreinheit wird das Paket erhebliche Beiträge liefern. Denn der Ausstoß der wichtigsten Luftschadstoffe (Schwefeldioxid, Stickoxide und Feinstaub) wird dadurch um 15 % verringert, was große Vorteile für die Gesundheit mit sich bringt. Außerdem lassen sich infolge der Nutzung von naturgemäß umweltfreundlicheren Technologien die Investitionen in Prüfvorrichtungen für die Luftbelastung bis 2020 um rund 11 Mrd. EUR verringern.

6. Was kostet das Energie- und Klimapaket?

Die Zeitschrift „Der Stern“ bezifferte die Kosten einer verfehlten Klimapolitik für die Wirtschaft auf einen Wert zwischen 5 und 20 % des globalen BIP. Damit sie diese Kosten nicht tragen muss, hat die EU der Forderung zugestimmt, den künftigen Klimawandel auf einen Temperaturanstieg von höchstens 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Das heißt, dass die Treibhausgasemissionen bis 2050 unter die Schwelle von 50 % der Werte von 1990 fallen müssen. Zunächst einmal hat sich die EU das Ziel einer Senkung von 30 % bis 2020 in den entwickelten Ländern gesetzt. Dafür ist ein breites internationales Übereinkommen notwendig.

Mit der unabhängigen Selbstverpflichtung einer Senkung um 20 % übernimmt die EU die Führung in Sachen Klimaschutz und beweist ihren Partnern in aller Welt, dass entschlossenes Handeln für die Umwelt durchaus mit fortgesetztem Wirtschaftswachstum und Wohlstand Hand in Hand gehen kann.

Doch die Durchführung der im Paket zusammengeschnürten Maßnahmen wird beträchtliche wirtschaftliche Anstrengungen und vermehrte Investitionen in erneuerbare Energieträger erfordern. Kraftwerke, Apparate und der Verkehr müssen energieeffizienter gemacht werden. Die Kommission hat die direkten Kosten für die Eindämmung der Emissionen im Energiesystem und anderer als CO₂-Emissionen in allen Sektoren auf rund 0,5 % des BIP bzw. 90 Mrd. EUR im Jahre 2020 geschätzt, wenn die EU die geforderten Emissionssenkungen intern erreicht. Aufgrund der CO₂-Zertifikate, erworben im Rahmen der flexiblen Mechanismen des Protokolls von Kyoto, wird dieser Wert weiter auf 0,45 % des BIP fallen.

In makroökonomischer Hinsicht würde das BIP damit 2020 um etwa 0,35 bis 0,5 % niedriger liegen. Mit anderen Worten ginge das Wachstum des BIP in jedem Jahr zwischen 2013 und 2020 um 0,04 bis 0,06 % zurück.

7. Was bedeutet das für den Bürger?

Es ist sehr wichtig, dass die Bürger eng in den Prozess eingebunden werden. Denn die Frage, ob die Treibhausgasemissionen sinken oder nicht, steht und fällt mit deren täglichen Entscheidungen in Bezug auf die Energienutzung und den Ankauf von Geräten mit hohem Energieverbrauch.

Auch bei den im Paket enthaltenen Zielen beschleunigter Investitionen in erneuerbare Energieträger und vermehrte Energieeffizienz sind die Bürger angesprochen. Solche Investitionen werden die Abhängigkeit von immer weiter steigenden Preisen für fossile Brennstoffe verringern und im Laufe der Zeit zu niedrigeren Energierechnungen gegenüber einer auf unveränderten Rahmenbedingungen beruhenden Entwicklung führen.

Die Kommission schätzt, dass die Gesamtenergierechnung eines Haushalts bis 2020 um durchschnittlich 150 EUR pro Jahr steigen wird. Das käme einem Anstieg von rund 5 % im Vergleich zu den gegenwärtigen Energiekosten gleich. Diese recht begrenzte Steigerung hängt damit zusammen, dass die zusätzlichen Investitionen in Energieeinsparungen und der Übergang zu umweltfreundlicheren Brennstoffen geringere Heiz- und Stromkosten nach sich ziehen werden. Diese Schätzungen gehen von einem Ölpreis von 61 \$ je Fass aus. Je höher der Ölpreis letztlich sein wird, desto geringer wird dieser hochgerechnete Anstieg ausfallen.

8. Warum beruhen alle diese Ziele auf dem Jahr 2005 und nicht auf 1990 wie das Kyoto-Protokoll?

Als Grundjahr oder Messlatte für die Bemessung der Senkungen der Treibhausgasemissionen wurde das Jahr 2005 gewählt. Die Berechnung der Senkungen und der Anteile an erneuerbaren Energieträgern im Vergleich zum Jahre 2005 vermittelt ein anschauliches und leichtverständliches Bild der erforderlichen Änderungen, da diese mit der tatsächlichen Lage, wie sie heute besteht, verglichen werden.

Die Daten für 2005 sind auch verlässlicher und leichter zu beschaffen. Sie schließen die überprüften Emissionen auf Anlagenebene im Rahmen der EU-HER sowie die Daten der Treibhausgasemissionen der Mitgliedstaaten, die amtlich im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über den Klimaschutz gemeldet wurden³, ein.

9. Dürfen die Mitgliedstaaten auf den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung zurückgreifen, um ihre nationalen Ziele zu erreichen?

Im Rahmen der Vorschläge darf ein Mitgliedstaat, wenn Fortschritte über die 20 % der unabhängigen Selbstverpflichtung hinaus ausbleiben, bis zu einem Anteil von 3 % des Stands von 2005 CO₂-Gutschriften von Treibhausgassenkungen in Drittländern verwenden, also fast ein Drittel der zu erreichenden 10 %igen Senkung. Dieser Wert kann von einem Mitgliedstaat auf einen anderen übertragen werden.

Die Begrenzungen sollen sicherstellen, dass mit dem Paket tatsächlich ein Anreiz für Investitionen in umweltfreundlichere Technologien und erneuerbare Energieträger geschaffen wird. Bei großzügigeren Obergrenzen würden die Ziele womöglich verfehlt und wiche Europa vom Weg hin zu einer CO₂-armen Wirtschaft ab. Die gesetzten Grenzen dürften auch die Position Europas bei internationalen Verhandlungen stärken.

10. Was geschieht, wenn ein internationales Übereinkommen abgeschlossen wird?

Die EU wird ihre Zielmarke auf 30 % heraufsetzen, wenn sich die anderen entwickelten Länder im Rahmen eines zufriedenstellenden internationalen Übereinkommens zu vergleichbaren Maßnahmen entschließen. Als klares Zeichen an den Rest der Welt enthalten die vorliegenden Vorschläge eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, die Wirklichkeit werden, sobald ein internationales Übereinkommen erzielt und ratifiziert worden ist. Insbesondere

³ Mangels Senkungsverpflichtung im Rahmen des Protokolls von Kyoto müssen Malta und Zypern der UNO auch keinen jährlichen Emissionsbericht schicken. Doch die Entscheidung der EU 280/2004/EG verpflichtet alle Mitgliedstaaten zur Abfassung einer jährlichen Bestandsaufnahme.

- können die Ziele international höher angesetzt werden. Die Ziele für die im EU-EHS erfassten Sektoren und für die übrigen Sektoren werden in einer Weise angepasst, die ihrem jeweiligen Anteil an den Gesamtemissionen im Jahre 2020 entspricht.
- können die Ziele in vermehrtem Umfang mithilfe von CO₂-Gutschriften, erworben durch Investitionen zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Entwicklungsländern erreicht werden, wodurch ein starker Anreiz für Drittländer geschaffen wird. Die Obergrenzen für den Anteil an CDM-Gutschriften, die die Mitgliedstaaten verwenden dürfen, um ihre Ziele zu erreichen, wird um die Hälfte der zusätzlichen, jedem Mitgliedstaat abverlangten Emissionsminderungsanstrengungen heraufgesetzt.

11. Wie sollen sich die Emissionen zwischen 2013 und 2020 entwickeln?

Beide Vorschläge - für die Ziele im Rahmen der EU-EHS und die übrigen Ziele – sehen eine lineare Entwicklung vor. Die Daten müssen alljährlich übermittelt werden. So ist ein gradueller Übergang zu den vereinbarten Emissionsobergrenzen für 2020 gewährleistet. Allerdings bieten beide Vorschläge auch einen gewissen Spielraum bei den Methoden, um zu diesen Zielen zu gelangen. Ein Teil davon wird durch die Verwendung des CDM gewährleistet. Bei den nicht unter das EU-EHS fallenden Sektoren dürfen die Mitgliedstaaten außerdem auch 2 % ihrer Emissionsrechte für das folgende Jahr borgen oder die Emissionssenkungen, die sie über ihre Zielwerte hinaus erreicht haben, für das folgende Jahr zurückstellen.

12. Wann treten die Bestimmungen des Pakets in Kraft?

Nach dem Abschluss des ersten Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Protokolls von Kyoto im Jahre 2013.

13. Werden künftig drastischere Senkungen beschlossen?

Wenn wir den Temperaturanstieg auf 2°C im Vergleich zu den vorindustriellen Werten begrenzen wollen, müssen wir auch nach 2020 weltweit wirksame Senkungen erreichen. Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts müssen die weltweiten Emissionen halbiert werden. Wenn wir aber bis 2020 das Ziel eines Abbaus um 20 % erreichen, tun wir einen entscheidenden Schritt hin zu künftigen drastischeren Senkungen. Andererseits brauchen wir aber auch weiterentwickelte Technologien, um in der Zukunft strengere Vorgaben erfüllen zu können.

14. Werden in der EU Stellen verloren gehen?

Die Umsetzung des Pakets wird erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft haben und zu einem strukturellen Wandel bei der Umstellung der EU auf eine CO₂-arme Wirtschaft führen. Die gründlichen Untersuchungen, die der Schnürung des Maßnahmenpakets vorausgingen, haben gezeigt, dass die Auswirkungen auf die Beschäftigung insgesamt unerheblich bleiben werden. Die Folgen für die Beschäftigung werden allerdings je nach Sektor weitaus mehr variieren. CO₂-intensive Sektoren werden höhere Kosten zu tragen haben, was ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ihrer CO₂-armen Konkurrenz verringern dürfte. Dieser Rückgang wird jedoch durch neue CO₂-arme Sektoren aufgefangen, denn hier wird die Zahl der Arbeitsplätze, wie schon der Sektor für erneuerbare Energieträger bewiesen hat, beträchtlich wachsen. Es geht also darum, was für Arbeitsplätze geschaffen werden und in welchen Sektoren. Der strukturelle Wandel zu einer Wirtschaft, die die Energieträger besser nutzt und weniger CO₂ ausstößt, ist, wie uns die Ölpreise im letzten Jahr vor Augen geführt haben, ohnehin unausweichlich.

Wenn die EU einen Wettbewerbsvorsprung in CO₂-armen Technologien erringt, werden sich neue Exportmöglichkeiten auftun. Andere Länder werden dem Vorreiter EU beim Kampf gegen den Klimawandel folgen.

Deswegen enthält das Paket genaue Vorschriften zu den Maßnahmen der EU bei Wettbewerbsverzerrungen oder einer Produktions- und damit Emissionsverlagerung nach Übersee. Natürlich ist ein internationales Übereinkommen das beste Mittel für gleiche Wettbewerbsbedingungen.

15. Wird der Rest der Welt folgen?

Auf der jüngsten Konferenz der Vertragsparteien wurde der Fahrplan von Bali angenommen. Das war ein Durchbruch, da sich alle Länder bereit erklärten, förmliche Verhandlungen aufzunehmen, um 2009 als Folgevereinbarung von Kyoto ein internationales Klimaschutzübereinkommen abzuschließen.

Die EU kann keine Entscheidungen für den Rest der Welt treffen. Aber wir alle stehen vor einer globalen Bedrohung, und das beste, was wir tun können, ist mit gutem Beispiel voranzugehen und zu zeigen, dass Wirtschaft und Gesellschaft auch dann prosperieren können, wenn gleichzeitig dem Klimawandel der Kampf angesagt wird.

16. Welche Strafen drohen den Mitgliedstaaten, die ihre nationalen Ziele verfehlen?

Jeder Mitgliedstaat erhält ein jährliches Kontingent an zulässigen Gesamtemissionen in Sektoren, die nicht unter das EU-EHS fallen. Diese Kontingente richten sich nach den Erfordernissen des zum Endziel von 2020 führenden linearen Wegs des Emissionsabbaus. Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten 2 % ihrer Emissionsrechte für das folgende Jahr borgen oder die Emissionssenkungen, die sie über ihre Zielwerte hinaus erreicht haben, für das folgende Jahr zurückstellen.

Die Mitgliedstaaten überwachen ihre Treibhausgasemissionen schon heute und melden die Ergebnisse im Jahresrhythmus. Zeigt ein Überwachungsbericht, dass das betreffende Land die in der Entscheidung zur Verteilung der Lasten festgelegten Kontingente überschreitet, kann die Gemeinschaft gemäß Artikel 226 EG-Vertrag ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

Nach Artikel 226 ist die Kommission ermächtigt, gegen einen Mitgliedstaat Klage zu erheben, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vorliegt, der die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigt, richtet sie ein „Fristsetzungsschreiben“ (eine erste schriftliche Mahnung) an den betreffenden Mitgliedstaat, in dem sie ihn auffordert, innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regel zwei Monate, eine Stellungnahme abzugeben. Fällt die Antwort unbefriedigend aus oder antwortet der Mitgliedstaat nicht, kann die Kommission dem Mitgliedstaat „eine mit Gründen versehene Stellungnahme“ (eine abschließende schriftliche Warnung) zusenden. Darin wird klar und abschließend dargelegt, warum die Kommission der Ansicht ist, dass der Mitgliedstaat gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, und er wird aufgefordert, den Vorschriften fristgerecht, üblicherweise innerhalb von zwei Monaten, Folge zu leisten. Tut er das nicht, kann die Kommission den Fall vor den Europäischen Gerichtshof bringen. Stellt auch der Gerichtshof eine Vertragsverletzung fest, fordert er den Mitgliedstaat auf, Maßnahmen zur Behebung dieses Zustands zu ergreifen.

Nach Artikel 228 EG-Vertrag ist die Kommission ermächtigt, gegen einen Mitgliedstaat vorzugehen, der einem früheren Urteil des Europäischen Gerichtshof nicht Folge leistet. Dieser Artikel gibt der Kommission auch die Möglichkeit, den Gerichtshof zu ersuchen, dem betreffenden Mitgliedstaat ein Zwangsgeld aufzuerlegen.

Allerdings können auch äußere Faktoren EU-Mitgliedstaaten dazu bewegen, ihre Emissionen zu senken. Im Rahmen des Protokolls von Kyoto muss jedes Versäumnis behoben werden; hinzukommt ein Wiederherstellungsfaktor 1.3. Es ist zu hoffen, dass eine vergleichbare Bestimmung auch im Übereinkommen für die Zeit nach 2012 stehen wird.

17. Kann sich ein Mitgliedstaat eigene Gesamtziele für die Senkung seiner Treibhausgasemissionen setzen?

Die Tatsache, dass es kein allgemein rechtsverbindliches Ziel für Treibhausgasemissionen gibt, ist die logische Folge der Einführung einer einheitlichen EU-weit geltenden Obergrenze für das Emissionshandelssystem in der EU. Letztlich werden die Marktteilnehmer entscheiden, wo sie die Emissionen senken, höchstwahrscheinlich dort, wo die Kostenwirksamkeit am größten ist. Daher ist es unmöglich, auf EU-Ebene ein spezifisches Ziel für ein Mitgliedsland festzulegen. Natürlich bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, ihre eigenen Ziele festzulegen, ihre Klimaschutzbemühungen deutlich herauszustellen, ihre Fortschritte anhand von Eckwerten zu messen und die Öffentlichkeit zur Beteiligung zu ermuntern.

18. Was sind die nächsten Schritte?

Der Vorschlag wird gleichzeitig im Rat und im Europäischen Parlament erörtert. Zum Zuge kommt das Mitentscheidungsverfahren, d.h. das Europäische Parlament ist Mitgesetzgeber und muss dem endgültigen Rechtsakt zustimmen. Beabsichtigt wird eine Verabschiedung des Paket in der laufenden Legislaturperiode des Parlaments.